

keine weiteren Scherereien zu haben, schlossen nun die beiden Eheleute nachträglich einen schriftlichen Vertrag über die katholische Kindererziehung ab, der bei ihren Eheacten im Pfarrarchiv hinterlegt wurde.

Leoben.

Alois Stradner, Stadtpfarrer.

IV. (Ein Fall des Privilegium fidei in einer jüdischen Ehe.) Eine jüdische Frau schwur ihren Irrthum ab und ließ sich taufen; weil ihr Mann hartnäckig im Irrthum verharrte, so erklärte der kirchliche Richter, das eheliche Band sei gelöst und die Neubefehrte könne zu einer neuen Ehe schreiten; diese blieb indessen immer in ihrem bisherigen Stande in der Hoffnung, dass auch ihr Mann dereinst die Taufe empfange. Ihr Mann aber schritt zu einer neuen Ehe mit einer Israelitin, ließ sich aber später mit der an zweiter Stelle angetrauten Person taufen; nun forderte die erste Frau ihren Mann zurück. Ob mit Recht? Ja! Denn die erste Ehe wäre gelöst worden nur durch die Heirat der befehrten Frau, „cum per sacramentum baptismi non solvantur conjugia, sed crimina dimittantur.“ Man wende nicht ein: die kirchliche Autorität habe, nachdem der Mann sich weigerte, dem Beispiel seiner Frau zu folgen, das Eheband für gelöst erklärt; denn diese Erklärung kann keinen andern Sinn haben, als dass für die befehrte Frau das privilegium fidei tatsächlich in Kraft getreten sei; denn, bemerkt Sanchez trefflich hierzu: „Ecclesiae sententia non dirimunt sed solum declarant dirimendi competens fideli;“ aber von diesem Rechte wollte die Neubefehrte keinen Gebrauch machen. Noch viel weniger lässt sich entgegenhalten, dass das Eheband eigentlich aufgelöst wurde durch die zweite Ehe des Nichtbefehrten; denn die Bevorzugung, die Ehe zu lösen durch nachfolgende Heirat, ist nicht dem ungläubigen Theil gewährt, sondern dem Neubefehrten favore fidei. Die kirchliche Entscheidung lautete darum am 1. Juli 1679: „Ferrante (so hieß der neubefehrte Jude) teneri redire ad primam et referatur Ssmo“, und dieselbe fand, nachdem an den heiligen Vater Bericht erstattet worden war, die Bestätigung am 13. April 1680 in den Worten: „In decisio, et debet redire ad primam.“

Salzburg.

Professor Dr. Michael Hofmann.

V. (Worin besteht das Officium Lectorum? Welche Besigkeiten erhält der Lector in seiner Weihe und welche Giltigkeit haben dieselben heutzutage?) In der ersten Zeit der Kirche wurden alle kirchlichen Verrichtungen unterer Ordnung von den Diaconen verrichtet. Daher sagt der hl. Thomas v. Aquin in suppl. tertiae part. qu. 37 art. 2: „In primitiva Ecclesiae propter paucitatem ministrorum omnia inferiora ministeria Diaconibus committebantur, ut patet pro Dionysium cap. 3. eccl. hier. ubi dicit »Ministrorum alii stant ad portas templi clausas, alii aliud proprii ordinis operantur; alii autem sacer-